

PLANZEICHNUNG -TEIL A- M. 1 : 1.000

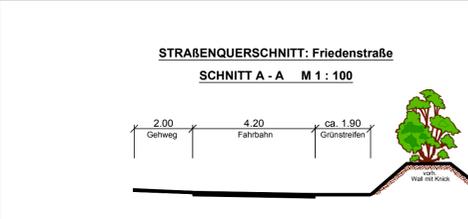
Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung ihrer Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), und die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. 2017 I S. 1063)

Gemarkung Klein Berkenthin, Flur 3



WA1		WA2	
II	O / E	I	O / E
FH 8,50 m über HBP	SD, WD, KWD, ZD	FH 8,50 m über HBP	TH 4,50 m über HBP
GRZ 0,3	DN ≥ 16°	GRZ 0,3	DN = 28° - 45°

WA3		WA4	
II	O / E	I	O / E
FH 8,50 m über HBP	SD, WD, KWD, ZD	FH 8,50 m über HBP	TH 4,50 m über HBP
GRZ 0,22	DN ≥ 16°	GRZ 0,22	DN = 28° - 45°



Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk
Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Berkenthin übereinstimmt. Auf Anfrage beim Amt Berkenthin Abteilung Bauleitplanung kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

Kartengrundlage
Digitaler Lage- und Höhenplan
Kreis: Herzogtum Lauenburg
Gemarkung: Klein Berkenthin
Flur: 3
Maßstab: 1 : 1.000
Höhenbezug: NH
Stand: 03.12.2019
Vermessungsbüro: Dipl.-Ing. Michael Schneider

ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHNERVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 04. Mai 2017

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE
-------------	---------------------------------

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

WA Wohnbauflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,3 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO)

I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 BauNVO)

II Zahl der Vollgeschosse ist zwingend (§ 20 BauNVO)

FH 8,50 m über HBP Höhe baulicher Anlagen in Meter über einem Bezugspunkt, als Höchstmaß. Firsthöhe z.B. FH 8,50 m über Höhenbezugspunkt z.B. 18.39 m Höhenbezugspunkt

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

O Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

E Nur Einzelhäuser zulässig

Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 3 BauNVO)

6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Strassenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

P Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche

7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

Zweckbestimmung: Abwasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bäume erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB)

Umgebung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a) BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugeländen, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Höhenbezugspunkt in Meter ü. NH (§ 16 Abs. 2 + 3 und 18 BauNVO)

Zulässige Dachformen: Satteldach, Walmdach, Krüppelwalm und Zeltdach (§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 84 LBO Schl.-H)

Dachneigung der Hauptgebäude (§ 9 Abs. 4 BauGB, i.V.m. § 84 LBO Schl.-H)

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
Schichtmaß nach Richtlinie RAS 06, Ziffer 6.3.9.3 (Schriftliche Bescheinigung von der Befugnis zuhalten)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorgeschlagene Flurstücksgrenze

IV. NUTZUNGSSCHABLONE

Art der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

Firsthöhe in Meter über Höhenbezugspunkt

Grundflächenzahl (GRZ)

Zulässige Dachform

Zulässige Dachneigung

TEXT (TEIL B)

A. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
Die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA 1 - WA 4) dienen vorwiegend dem Wohnen. Die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Nr. 4 und 5 BauNVO (Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und 6, § 19 Abs. 4 BauNVO)
a) Die Flächen von ebenerdigen, mindestens zweiseitig offenen Terrassen ohne Überdachung direkt an Wohngebäuden sind bei der Ermittlung der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO unberücksichtigt zu lassen und nur bei der Ermittlung der Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 4 BauNVO zu ermitteln.
b) Eine Überschreitung der Baugrenzen für die Anlage von ebenerdigen, mindestens zweiseitig offenen Terrassen ohne Überdachung direkt an Wohngebäuden ist bis zu 5 m, maximal aber bis zu einem Abstand von 2 m zur Grundstücksgrenze, zulässig. Eine Überschreitung durch Teile des Hauptgebäudes ist nicht zulässig.

3. **Höhe baulicher Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 18 Abs. 1 BauNVO)
An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Aus diesem Grund wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung resultierenden Emissionen (Lärm, Staub und Gerüche) zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken können und in Kauf zu nehmen sind.

4. **Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
Es sind ausschließlich Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.

5. **Abstandstiefen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 a BauGB)
Für Terrassen und Überdachungen von Freizeitanlagen ist - abweichend von der Regelung des § 6 Abs. 8 der Landesbauordnung (LBO) - ein Mindestabstand von 2 m zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten. Garagen sowie offene oder überdeckte Stellplätze sind ohne eigene Abstandsflächen zulässig, soweit sie die dafür vorgegebenen landsrechtlichen Vorgaben einhalten.

6. **Mindestgrößen der Baugrundstücke** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
Die Größe der Baugrundstücke hat mindestens 550 m² zu betragen.

7. **Höchstzahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Pro Wohngebäude sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

8. **Sichtflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
Die in der Planzeichnung festgesetzte Sichtfläche ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung über 0,80 m über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind vorhandene Bäume, wenn deren Kronenansatz einen Mindestabstand von 3,00 m Höhe zur Fahrbahnoberkante einhält.

9. **Versorgungsanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB, § 14 BauNVO)
Kleinwindanlagen und baulich eigenständig aufgestellte Solaranlagen sind im Plangebiet unzulässig. Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie sind nur an und auf Gebäuden zulässig, parallel angebracht zur Fassade oder zum Dach. Selbständige Anlagenstandorte sind im Plangebiet nicht zulässig.

10. **Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
Das auf den Baugrundstücken anfallende Oberflächenwasser von Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen ist auf den Grundstücken zu versickern. Zulässig ist auch das Sammeln in Teichen oder Zisternen.

11. **Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, § 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 30 Abs. 2 BNatSchG / § 21 Abs. 1 UNatSchG)
a) Die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 UNatSchG geschützten Knicks sind zu erhalten und dürfen nicht mit Boden angefüllt oder mit nicht-einheimischen Gehölzen bepflanzt werden.
b) Innerhalb der festgesetzten Knicksschutzstreifen ist die Errichtung auch baugenehmigungsfreier - hochbaufreier Anlagen unzulässig. Ebenso unzulässig sind Flächenversiegelungen, Bodenbefeuchtungen, Aufschüttungen, Abragungen sowie die Lagerung von Gegenständen und Materialien jeglicher Art. Knicksschutz- und Pufferstreifen sind als Gras- und Krautflur zu entwickeln und einmal im Jahr, frühestens ab dem 20. Juli, zu mähen. Das Mähgut ist abzuführen.
c) Zum Schutz von nachtaktiven Tieren wie Insekten und Fledermäusen ist nur eine auf den tatsächlichen Zweck (Zufahrten, Eingänge etc.) ausgerichtete Beleuchtung zulässig. Es sind Leuchten zu verwenden, die das Licht nach unten gerichtet abstrahlen und kein Streulicht erzeugen. Es sind insektenfreundliche Leuchtmittel zu verwenden.
d) Flächenhafte Stein-, Kies-, Split- und Schottergärten oder -schüttungen sind nur auf maximal 3 % der Baugrundstückfläche zulässig. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden, mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

12. **Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)
a) Die in der Planzeichnung im Süden des Plangebietes festgesetzten Anpflanzflächen sind zweiseitig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und als freiwachsende Hecke zu entwickeln (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Begründung). Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.
b) Die in der Planzeichnung im Osten und Westen des Plangebietes an den Knicksschutzstreifen festgesetzten privaten Heckenpflanzungen sind einseitig mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (Gehölzarten, Pflanzabstände und -qualitäten sowie Pflegehinweise: siehe Begründung). Sie sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind zu ersetzen.

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB, § 84 LBO Schl.-H.)

1. **Dächer**
Die Dachneigung im WA 1 und WA 3 muss mindestens 16 Grad betragen. Zulässig sind im WA 1 und WA 3 Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeltdächer. Die Dachneigung im WA 2 und WA 4 muss zwischen 28 und 45 Grad betragen. Zulässig sind im WA 2 und WA 4 Sattel-, Walm-, und Krüppelwalmdächer. Die Dachneigung im gesamten Plangebiet nur in den Farben rot bis rotbraun, anthrazit bis schwarz oder dunkelblau mit einem Hellbezugswert ≤ 6 % zulässig. Die festgesetzten Dachformen und Dachneigungen beziehen sich jeweils nur auf die Hauptgebäude. Für Wintergärten, Nebenanlagen, Garagen und Carports sind auch abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

2. **Stellplätze/Garagen**
Pro Wohnung sind mindestens zwei Stellplätze oder Garagen auf dem jeweiligen Baugrundstück vorzuhalten.

3. **Werbeanlagen**
Werbeanlagen dürfen nur an der Stelle der Leistung angebracht bzw. aufgestellt werden. Es sind nur unbeluchtete Werbeanlagen mit einer Sichtfläche bis zu 1 m² zulässig.

4. **Sockel**
Die Sockelhöhe baulicher Anlagen darf maximal 0,50 m betragen, jeweils über den in der Planzeichnung grundstücksbezogen festgesetzten Höhenbezugspunkten (HBP).

C. Hinweise

1. **Bodendenkmale**
Das Plangebiet befindet sich in einem Archäologischen Interessensgebiet. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde oder oberen Denkmalbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Überbringer. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verläufe in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2. **Alllasten**
Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Die Alllasten sind unverzüglich dem Kreis Herzogtum Lauenburg, Fachdienst: Abfall und Bodenschutz, anzuzeigen.

3. **Landwirtschaftliche Immissionen**
Für den erforderlichen Ausgleich für die Beseitigung einer 203 m langen schmalen Gehölzstruktur werden im Süden des Plangebietes insgesamt 105 m Hecken zweiseitig und freiwachsend neu angelegt (105 m x 2 Reihen = 210 m).

4. **Naturschutzfachlicher Ausgleich**
Für den erforderlichen Ausgleich für die Beseitigung einer 203 m langen schmalen Gehölzstruktur werden im Süden des Plangebietes insgesamt 105 m Hecken zweiseitig und freiwachsend neu angelegt (105 m x 2 Reihen = 210 m).

5. **Artenschutz und Eingriffsfristen**
Im Plangebiet besteht ein Erfordernis für CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) in Bezug auf die Haselmaus. Der Verlust der potentiellen Habitatstruktur, Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in Form des Gehölzstreifens entlang des westlichen Knicks, ist vor Beseitigung der Gehölze auszugleichen. Dazu ist im Süden des Plangebietes eine dichte Hecke beeren- und nusstragender Arten anzulegen. Das Entfernen des bestehenden Gehölzstreifens kann erst ab dem 01.01.2020 erfolgen (Beachtung der Eingriffsfrist für Gehölze), wenn sich die neue Gehölzstruktur etabliert hat.

Zur Vermeidung von Verbotsbeständen in Bezug auf Fledermäuse sind Bäume vor Fällarbeiten auf Besatz zu überprüfen. Auch sind Fällzeiträume (Stammdurchmesser > 50 cm zwischen 01. Dezember und dem 31. Januar, Stammdurchmesser < 50 cm zwischen 01. Dezember und dem letzten Tag des Monats Februar) einzuhalten.

Europäische Brutvögel können während der Brutzeit gestört werden. Daher ist zur Vermeidung von Verbotsbeständen gemäß § 44 BNatSchG die gesetzliche Sperfrist für Gehölzzentren und die Räumung des Baufeldes sowie die Mähd der Knickrandstreifen und der im Süden befindlichen Gras- und Staudenflur vom 01. März bis 01. Oktober einzuhalten.

Um Beeinträchtigungen der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Gärten des Siedlungsbereiches klar durch einen Zaun sowie eine mindestens 1,50 m hohe Sichthecke von der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft abzugrenzen. Gartenbeleuchtung und Illuminationen der Hausfassaden auf den den Knicks zugewandten Seiten sind unzulässig.

6. **Knickschutz**
Der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04 "Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz" vom 20. Januar 2017 ist beim Erhalt und der Pflege der Knicks zu beachten.

7. **Schutz des Oberbodens**
Die DIN-Normen 18915 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens zu berücksichtigen.

8. **Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen**
Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

9. **Waldbestand**
Der einzuhaltende Waldbestand ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Innerhalb des Waldschutzstreifens sind Vorhaben i. S. d. § 29 Baugesetzbuch unzulässig.

10. **Versickerung des Oberflächenwassers**
Nach dem Geotechnischen Untersuchungsbericht des Ingenieurbüros Dr. Lehners + Wittorf vom 24. Januar 2019 ist eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser möglich. Bei der Herstellung von Versickerungsanlagen ist das DWA-Arbeitsblatt A 138 zu beachten.

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.01.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 28.01.2020 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Berkenthin, den 27.02.2020

L.S. gez. Thom
Bürgermeister

10. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Berkenthin, den 27.02.2020

L.S. gez. Thom
Bürgermeister

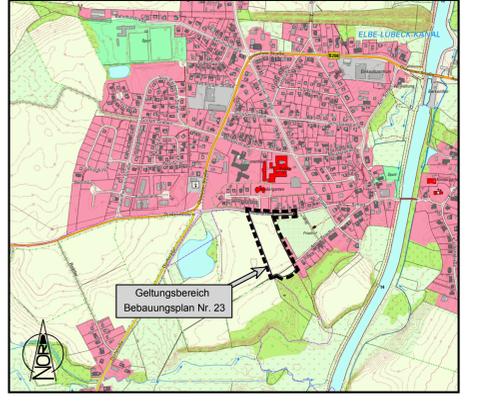
11. Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 23 durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 29.02.2020 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Vertretung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Absenken der Kosten einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Ersuchen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.03.2020 in Kraft getreten.

Berkenthin, den 02.03.2020

L.S. gez. Thom
Bürgermeister

SATZUNG DER GEMEINDE BERKENTHIN KREIS HERZOGTUM LAUENBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 23

für das Gebiet südlich der 'Friedenstraße', westlich des Friedhofs, nördlich einer Waldfläche und östlich landwirtschaftlicher Flächen



Ausgearbeitet vom
Büro für Bauleitplanung Assessor jur. Uwe Cziferinski
Kronberg 33, 24619 Bornhöved
Tel.: (04323) 80 42 95 - Fax: (04323) 80 43 01
E-Mail: info@bauleitplanung-bornhoeved.de

VERFAHRENSVERMERKE:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Berkenthin vom 28.01.2020 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 17.09.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am 20.09.2019 erfolgt.

02. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 20.05.2019 bis 21.06.2019 im Rahmen einer Auslegung durchgeführt.

03. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 09.05.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

04. Die Gemeindevertretung hat am 16.09.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

05. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 21.10.2019 bis 25.11.2019 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 26.09.2019 durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter <http://www.amt-berkenthin.de> ins Internet eingestellt.

06. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 14.10.2019, zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.

Berkenthin, den 27.02.2020

L.S. gez. Thom
Bürgermeister

07. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -beziehungen sowie Gebäude, mit Stand vom 30.01.2020, in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

Berkenthin, den 04.02.2020

L.S. gez. Schneider
öffentl. best. Verm.- Ing.